



2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Inneres



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

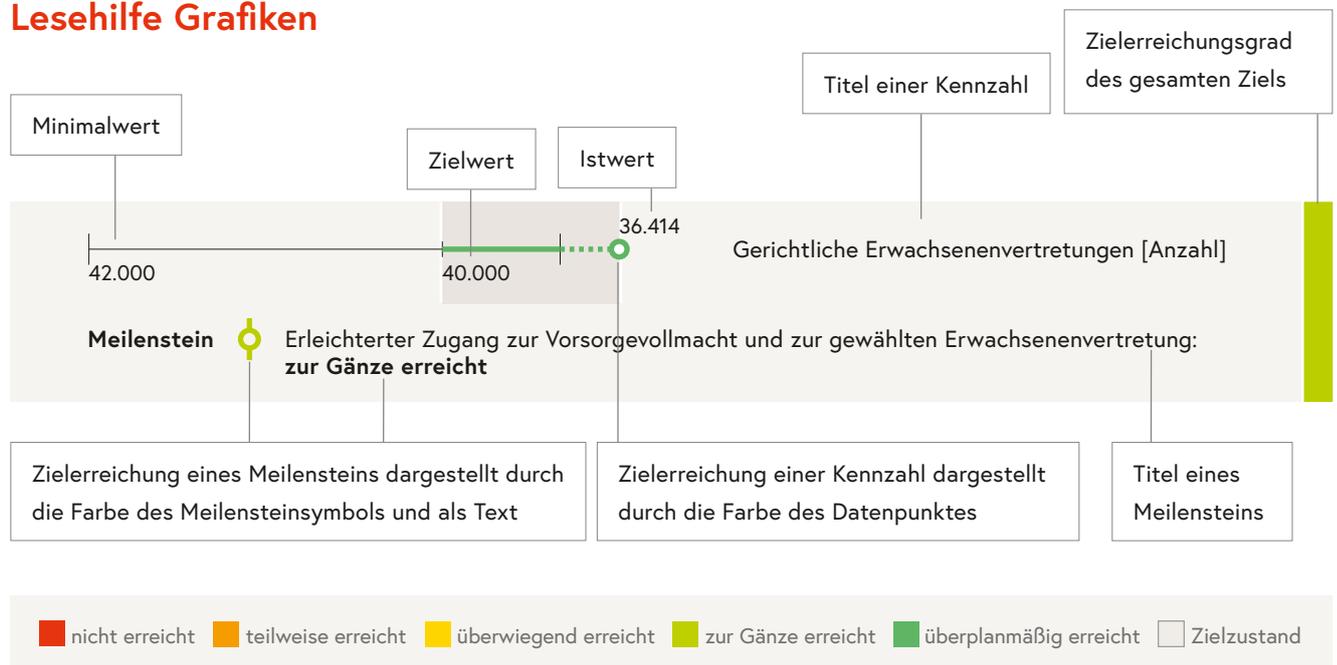
ISBN: 978-3-903097-60-5

1 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♂♀ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres





Maßnahmen aufgrund der Änderung des e-Government Gesetzes

Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient der Strategie des Ressorts, die Digitalisierung verantwortungsvoll voranzutreiben und die Cybersicherheit zu erhöhen. Daher wurden seitens BMI die Rahmenbedingungen für ein sicheres, modernes, digitales Identitätsmanagement geschaffen.

Des Weiteren trägt das Vorhaben zur Erfüllung des Arbeitsprogrammes der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2020-2024 im Kapitel „Innere Sicherheit“ mit der Weiterentwicklung der mobilen Anwendungen zur Erleichterung von Behördenwegen durch gesicherte und nachvollziehbare elektronische Identitätsfeststellungen bei. Ebenso werden die im Kapitel „Digitalisierung & Innovation“ als zentrale Maßnahme der Digitalisierung angeführte Einführung einer Digitalen Identität

tät sowie die Möglichkeit zur Übermittlung weiterer Merkmale aus Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs zur Nutzung im öffentlichen und privaten Bereich umgesetzt. Dabei werden sämtliche Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte berücksichtigt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-UG 10-W2:

Das Bundeskanzleramt als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum für BürgerInnen, Verwaltung, Politik und Unternehmen. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der (elektronischen) Informations- und Serviceleistungen des Ressorts

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-GB11.04-M2:

Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

Problemdefinition

Auf Grundlage der europäischen eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt wurde am 7. Juni 2017 ein Antrag im Nationalrat betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das e-Government-Gesetz geändert wird, eingebracht und im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens beschlossen. Die Kundmachung der Änderung der Novelle zum e-Government-Gesetzes erfolgte am 31. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 121/2017).

Die eIDAS-Verordnung (eIDAS-VO) schafft den Rechtsrahmen zur gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen elektronischen Identifizierungsmittel unter bestimmten normierten Voraussetzungen. Mit dem e-Government-Gesetz wurden die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um notifizierte elektronische Identifizierungsmittel anderer EU-Mitgliedstaaten für österreichische Online-Services gleichwertig verwenden zu können, sofern dazu die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Die wesentlichen Eckpunkte des e-Government-Gesetzes sind:

- Schaffung der Voraussetzungen für die Notifizierung des österreichischen elektronischen Identifizierungssystems und für die innerstaatliche Verwendbarkeit notifizierte elektronischer Identifizierungsmittel anderer MS im Sinne der eIDAS-VO
- Implementierung eines umfassenden elektronischen Identifizierungssystems
- Erstellung einer umfassend prüfbarer Personenbindung bei zentraler Stelle
- Eintragung der Personenidentifikationsdaten des verwendeten elektronischen Identifizierungsmittels eines anderen MS in das Ergänzungsregister
- Schaffung eines behördlichen Prozesses für die Registrierung eines e-ID
- Erweiterung des Funktionsumfangs des e-ID, insbesondere durch die Möglichkeit der Einfügung weiterer Merkmale in die Personenbindung

Diese Ziele sind gemäß der Vorgaben des E-Government-Gesetzes umzusetzen.

Erst infolge der Novellierung des e-Government-Gesetzes wurde es ermöglicht, das bestehende Bürgerkartenkonzept zu einem behördlich gesicherten und zukunftsweisenden elektronischen Identitätsmanagement weiter zu entwickeln.

Die bewährte Funktion der österreichischen Bürgerkarte (nunmehr: E-ID), insbesondere in ihrer Ausprägung als Handy-Signatur, bleibt somit grundsätzlich bestehen und erfährt im Hinblick auf die künftige rechtliche Anerkennung in den anderen EU-Mitgliedstaaten eine deutliche Ausweitung ihrer bisherigen Einsatzmöglichkeiten.

Wesentlicher und integraler Bestandteil des neuen e-ID-Systems ist der hoheitliche Registrierungsprozess. Die Vornahme der Registrierung bei inländischen Behörden, die üblicherweise mit der Überprüfung von Identitätsdokumenten betraut sind, trägt maßgeblich zur Feststellung der eindeutigen Identität und damit zu einem sicheren Registrierungsprozess bei. Dabei wird im ersten Schritt vor allem der Nachweis von Daten aus dem Zentralen Melde-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister des Bundesministeriums für Inneres ermöglicht. Um die fortschreitende Weiterentwicklung der e-ID zu gewährleisten, sollen in weiterer Folge auch andere Register am System teil-

nehmen. So wäre etwa der Nachweis der Lenkerberechtigung oder der Nachweis über das Bestehen einer Sozialversicherung via E-ID denkbar.

Dies ist vor allem auch im Hinblick auf eine Modernisierung der Verwaltung und Förderung der Wirtschaft eine wesentliche Verbesserung, da diese darauf aufbauend praktische Services anbieten und neue innovative Geschäftsideen und sichere, gegebenenfalls auch grenzüberschreitende, Prozesse entwickeln können.

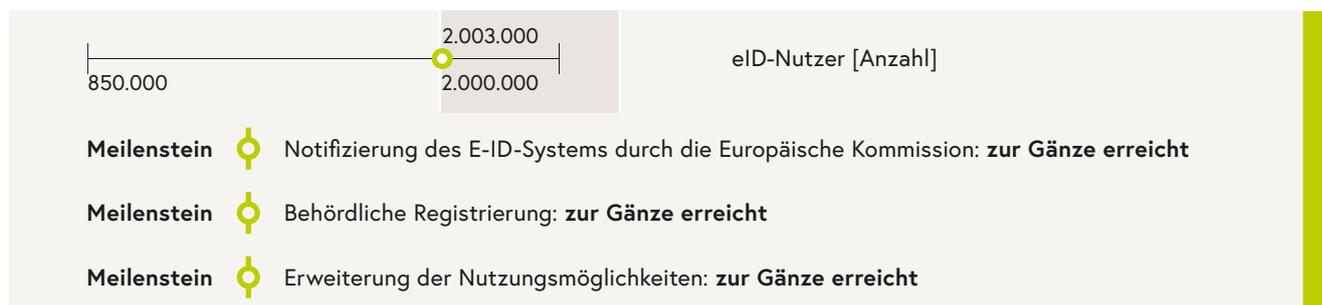
Daraus resultierend ist auch mit einer wesentlichen Steigerung der Anzahl der tatsächlichen NutzerInnen des elektronischen Identifizierungssystems zu rechnen, von derzeit 850.000 BürgerInnen, auf rund 2,0 Millionen BürgerInnen im Jahr 2022.

Dadurch soll den österreichischen Bürgerinnen und Bürgern, der Privatwirtschaft und auch der öffentlichen Verwaltung eine Teilnahme an neuen innovativen elektronischen Geschäftsprozessen mittels elektronischer Identitätsmanagementsysteme im EU-Binnenmarkt in Österreich ermöglicht werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die hohe Sicherheit in der Verwendung des e-ID-Systems, welches den Bürgerinnen und Bürgern Schutz vor Datenmissbrauch und Identitätsdiebstahl bietet.

Ziele

Ziel 1: ■ Implementierung eines sicheren, elektronischen Identitätsmanagements



Maßnahmen

1. Implementierung eines elektronischen Identifizierungssystems in Österreich	Beitrag zu Ziel 1	
2. EU-weite Notifizierung der E-ID	Beitrag zu Ziel 1	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.201	5.833	7.459	4.678	1.389	20.560
Plan	2.963	12.582	11.730	7.606	5.871	40.752
Nettoergebnis	-1.201	-5.833	-7.459	-4.678	-1.389	-20.560
Plan	-2.963	-12.582	-11.730	-7.606	-5.871	-40.752

Erläuterungen

Personalaufwand BMI:

2018: 18.898,74 Euro

2019: 77.106,86 Euro

2020: 78.649,00 Euro

2021: 248.791,89 Euro

2022: 362.456,92 Euro

Die Abweichungen im Bereich Personalaufwand 2018–2020 resultieren insbes. daraus, dass die für die Entwicklung erforderlichen Ressourcen durch externe Leistungen (siehe Werkleistungen), sowie durch entsprechende Projektarbeitsplätze abgedeckt worden sind.

Fallzahlen für den Registrierungsprozess bei den Landespolizeidirektionen:

2021: 769, 2022: 2.763

Betrieblicher Sachaufwand:

2018: 72.211,00 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System

2019: 354.157,57 Euro – BMI: Anpassungen IDR 333.399,57 Euro, Betrieb E-ID-System 20.758,00 Euro

2020: 528.602,41 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System 251.652,00 Euro, E-ID-Wartung 276.950,41 Euro

2021: 462.894,09 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System 318.650,00 Euro, E-ID-Wartung 144.244,09 Euro

2022: 329.220,28 Euro – BMI: Betrieb E-ID-System 269.692,00 Euro, E-ID-Wartung 59.528,28 Euro

Werkleistungen:

2018: 1.109.758,90 Euro

davon BMI-Anteil 320.909,10 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 788.849,80 Euro für die Entwicklung des Frontend

2019: 5.401.988,14 Euro

davon BMI-Anteil 825.665,84 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 4.576.322,30 Euro für die Entwicklung des Frontend

2020: 6.850.544,29 Euro

davon BMI-Anteil 2.747.648,59 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 4.102.895,70 Euro für die Entwicklung des Frontend

2021: 3.965.630,00 Euro

davon BMI-Anteil 1.519.721,50 Euro für die Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems

davon BMF-Anteil 2.445.908,50 Euro für die Entwicklung des Frontend

2022: 697.852,32 Euro, BMI: Entwicklung und Implementierung des E-ID-Systems 697.116,58 Euro, Duale Zustellung A-Trust: 735,74 Euro

Rundungsdifferenzen aufgrund der Eintragungen in Tsd. Euro sind möglich.

Insbesondere im Bereich des E-ID (elektronischer Identitätsnachweis) bestand eine enge Kooperation zwischen BMDW (nunmehr BMF-Zuständigkeit) und BMI. Seitens BMDW wurden daher auch Kosten iHv 11,914 Millionen Euro von der BMI-WFA abgerufen. Die weiteren Umsetzungen im Bereich des E-ID wurden seitens BMF in einer eigenen WFA „oesterreich.gv.at eine Plattform für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Phase 1 (2018-2019) gebündelt mit Phase 2 Basiskomponente und erste Behördenwege gebündelt mit Kampagne Kommunikation E-Government-Service-Innovationen“ berücksichtigt.

Die Abweichung der finanziellen Auswirkungen Plan : Ist begründet sich insbesondere folgendermaßen:

Die Planung der finanziellen Auswirkungen in der WFA hat sich auf das gesamte Vorhaben bezogen, wurde aufgrund der Erkenntnisse einer vorangegangenen Pilotierung erstellt und bezog sich auf die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Umsetzung des Backends als auch des Frontends. Durch die technische Implementierung und den Betrieb des E-ID Frontends durch das BMDW (BMF) im Rahmen von oesterreich.gv.at waren bei der Umsetzung wesentliche Synergien und somit auch Kosteneinsparungen zu erwarten.

Durch den effizienten Einsatz und Steuerung des Entwickler-teams konnten auch wesentliche Einsparungen bei der Umsetzung des E-ID Backends erzielt werden.

Da die finanziellen Auswirkungen für die weitere Umsetzung im Bereich des E-ID Frontends seitens BMF in einer eigenen WFA gebündelt wurden, erfolgten von der gegenständlichen WFA diesbezüglich keine weiteren Abrufe durch das BMF.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Jahr 2020 wurde eine Pilotphase gestartet, die eine längere Übergangsphase bis zur Aufnahme des Vollbetriebs ermöglichte.

In der Verantwortung des BMI lag die Etablierung eines sicheren behördlichen Registrierungsprozesses des elektronischen Identitätsnachweises.

Nur durch eine sichere und gesicherte Zuordnung der physischen Person zu ihren staatlichen Identitätsdaten bei der Behörde kann ein verlässlicher und gesicherter Identitätsnachweis garantiert und entsprechendes Vertrauen begründet werden. Beim Vorgänger der ID Austria, der Handy-Signatur/Bürgerkarte, konnten auch Private die Digitale Identität „ausstellen“.

Die Registrierung hat bei den gesetzlich vorgesehenen Registrierungsbehörden (Passbehörden im In- und Ausland, zur Entgegennahme des Passantrags ermächtigte Gemeinden, Landespolizeidirektionen) sowie bei weiteren geeigneten Behörden (seit 2022 im Pilotbetrieb auch bei den Dienststellen des Finanzamtes Österreich) zu erfolgen.

Die Registrierung einer ID Austria war für BürgerInnen während der Pilotierung bei ausgewählten behördlichen Registrierungsstellen möglich. In der Pilotphase wurden Handysignatur und ID Austria parallel betrieben. Die aus der Pilotphase resultierenden Erkenntnisse wurden bei der weiteren Entwicklung berücksichtigt. Weiters wurde ein intensiver Austausch im Rahmen der BLSG (Bund-Länder-Städte-Gemeinden) betrieben, um die Inbetriebnahme über Verwaltungsebenen hinweg bestmöglich durchführen zu können.

Am 5. Dezember 2023 startete die ID-Austria in den regulären Betrieb und hat damit die Handy-Signatur ersetzt. Als zentrale staatliche digitale Identität macht die ID Austria eine sichere digitale Online-Identifikation, sichere digitale Ausweisleistungen und die einfache Nutzung digitaler Services möglich. Auf Seiten des BMI waren für die Umsetzung der eIDAS-VO und der entsprechenden Regelungen im E-GovG zur Schaffung eines sicheren digitalen Identitätsmanagements die Entwicklung des E-ID Backends, die Etablierung eines behördlichen Registrierungsprozesses und eines Akkreditierungsprozesses für Service Provider vorzunehmen. Wobei der Identity-Provider (BMF) vereinfacht formuliert das „Frontend“ und das „Online-Personenbindungsservice“ (BMI) das „Backend“ umfasst.

Mit der elektronischen Identität können über 200 Behördenwege online erledigt werden. Sie ist somit der Schlüssel zu sicheren digitalen Services der Republik. Services über ID Austria werden nicht nur für den öffentlichen Sektor ermöglicht, sondern gemäß den gesetzlichen Grundlagen auch für private Serviceanbieter. Aktuell verfügen rund 2,0 Millionen Personen über eine ID-Austria und können damit bereits über 400 angebundene Dienste nutzen. In der Ausweisplattform sind mit Stand 23.12.2023 rund 500.000 digitale Führerscheine und rund 100.000 Altersnachweise aktiviert worden.

Die Notifizierung des E-ID Systems gemäß Art. 9 Abs. 3 eIDAS-VO wurde abgeschlossen und am 27.04.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Darüber hinaus wurden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den digitalen Führerschein und den digitalen Altersnachweis geschaffen und produktiv gesetzt.

Die Planung der finanziellen Auswirkungen in der WFA hat sich auf das gesamte Vorhaben bezogen, wurde aufgrund der Erkenntnisse einer vorangegangenen Pilotierung erstellt und bezog sich auf die finanziellen Auswirkungen sowohl für die Umsetzung des Backends als auch des Frontends. Durch die technische Implementierung und den Betrieb des E-ID Frontends durch das BMDW (nunmehr BMF-Zuständigkeit) im Rahmen von oesterreich.gv.at waren bei der Umsetzung wesentliche Synergien und somit auch Kosteneinsparungen zu erwarten.

Durch den effizienten Einsatz und Steuerung des Entwicklerteams konnten auch wesentliche Einsparungen bei der Umsetzung des E-ID Backends erzielt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Digital Austria

www.digitalaustria.gv.at

Österreich.gv.at ID; Austria

www.oesterreich.gv.at/id-austria.html

BMI Website; ID Austria

www.bmi.gv.at/615/start.aspx

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Fremdenwesen

Bündelung: Niederlassungsverordnung 2019–2023



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-UG 18-W2:

Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-GB18.01-M3:

Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration)

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat gemäß § 13 NAG jährlich für das nächste Kalenderjahr eine Niederlassungsverordnung zu erlassen, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel (quotenpflichtig sind: Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht, Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ und Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“) und – bis zum Jahr 2021 – die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer festgelegt

werden. Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (ehem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniern oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2019 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2020 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2021 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2022 zu erlassen.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2023 zu erlassen.

Ziele

Ziel 1: ■ Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Meilenstein  Festlegung von Quoten: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Festlegung der Quoten für 2019	Beitrag zu Ziel 1
2. Festlegung der Quoten für 2020	Beitrag zu Ziel 1
3. Festlegung der Quoten für 2021	Beitrag zu Ziel 1

4. Festlegung der Quoten für 2022

Beitrag zu Ziel 1

5. Festlegung der Quoten für 2023

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Es waren keine finanziellen Auswirkungen geplant und sind auch nicht eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Ausstellung von Visa ist bis zur Höchstanzahl möglich. Ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräften noch mit freizügigkeitsberechtigten Arbeitskräften aus dem EWR-Raum abgedeckt werden kann, wird befriedigt.

Kinder und Jugend

Durch die Ausstellung von Aufenthaltstitel wird der Familiennachzug aus Drittstaaten ermöglicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

 Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der jährlich von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erlassenden Niederlassungsverordnung (NLV) ist eine möglichst ausgewogene Weiterentwicklung der Zuwanderung nach Österreich. Wie die vorliegenden Zahlen zeigen hat sich die NLV in den letzten vier Jahren, wie schon in den letzten Jahrzehnten, bewährt. Bei der Quotenberechnung werden, die vom Wirtschaftsforschungsinstitut für das kommende Jahr prognostizierten, Wirtschafts- und Arbeitsmarktdaten berücksichtigt. Die Quotenregelung ist ein nicht unwesentliches Steuerungsinstrument, mit welchem in der Praxis der letzten Jahre die Quoten sehr moderat angepasst wurden. Zu berücksichtigen ist, dass der potentielle Steuerungseffekt der Niederlassungsverordnung insgesamt nur einen eher kleinen Teil der Zuwanderung betrifft. So ist die gesamte Mobilität der Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nicht von der Niederlassungsverordnung umfasst. Gleiches gilt beispielsweise für Aufenthaltsbewilligungen und den

Familiennachzug zu österreichischen Staatsbürgern. Andererseits wiederum ist – bis zum Jahr 2021 – der vorübergehende Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann, von der Niederlassungsverordnung umfasst. Rund 75% des gesamten Zuzugs nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz entfiel 2023 auf EU-Binnenmigration, weitere 5% auf Zuzug nach NLV. Im Gesamtdurchschnitt des Evaluierungszeitraums 2019–2023 sind die in den jährlichen Niederlassungsverordnungen festgelegten Quoten insgesamt bundesweit zu 50% erfüllt worden. Die Ausschöpfungsgrade der Quoten in den einzelnen Kategorien sind abhängig von vielen wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und migrationspolitischen Aspekten und Entwicklungen abhängig. Vom vorliegenden Evaluierungszeitraum sind auch das in Österreich sehr stark durch Covid-19 geprägte Jahr 2020 und das Jahr 2021, in dem Covid-19 weltweit noch Reiseeinschränkungen mit sich brachte, was den Ausschöpfungsgrad natürlich auch sehr stark beeinflusst hat. Überdies wurde die NLV für das Jahr 2020 erst im Dezember

2020 und die NLV 2021 erst Ende Februar 2021 erlassen, was sich erfahrungsgemäß auch in niedrigen Ausschöpfungsgraden zum Jahresende (= Zeitpunkt der Erhebung des Ausschöpfungsgrades) niederschlägt.

Im Detail wurden im Zeitraum 2019-2023

- 13.025 (2014-2018: 17.925) Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung in den Fällen des § 46 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) (§ 13 Abs. 2 Z 1 und 2 NAG)
- 1627 (2014-2018: 1.729 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige und deren Familienangehörige, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs. 2 Z 4 NAG),
- 38 (2014-2018: 97 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG),
- 335 (2014-2018: 736 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind und eine Zweckänderung auf einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ anstreben (§ 13 Abs. 2 Z 3 NAG) erteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Erstattung von Grundversorgungskosten für subsidiär Schutzberechtigte für den Zeitraum 2004–2021

Finanzjahr 2022

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2022-BMI-UG 18-W1:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Problemdefinition

Der Bund und die Länder haben im Jahr 2004 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, im Folgenden: GVV), BGBl. I 80/2004, getroffen. Sie ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1 GVV) werden gemäß Art. 11 Abs. 1 GVV für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate, nach Art. 10 Abs. 1 GVV zwischen Bund und Ländern 60/40 aufgeteilt. Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern, deren Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als diesen Zeitraum dauern, trägt hingegen gemäß Art. 11 Abs. 4 GVV der Bund zu 100%; nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt (wieder) die Kostentragung nach Art. 10 Abs. 1 GVV zur Anwendung,

Der Bund vertrat im Zusammenhang mit der Erstattung von Grundversorgungskosten gemäß den Art. 10 und 11 GVV für subsidiär Schutzberechtigte gestützt auf ein Gutachten der Finanzprokuratur (Juni 2009) sowie ein Gutachten von o.Univ.-Prof. Dr. Raschauer (Juridicum Wien, Dezember 2011) die Rechtsmeinung, dass gem. Art. 2 Abs. 1 GVV das Aufenthaltsrecht des Fremden gem. Artikel 8 AsylG begründet wird und somit eine klare Entscheidung vorliegt und die Kostenteilung Bund/Länder 60/40 zu vollziehen ist, auch wenn ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten vorliegt, der noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Die Länder teilten diese Rechtsmeinung nicht.

Das Land Wien übermittelte elf näher aufgeschlüsselte Beispielfällen im Wege des Fonds Soziales Wien, der mit der Umsetzung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Wien betraut ist (s. Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wien vom 19.5.2004, Sitzungsprotokoll 17. GP, 43. Sitzung, 6), in denen die Kostenteilung 60/40 erfolgte, der Rechtsmeinung von Wien nach aber die Kostentragung seitens des Bundes zu 100% hätte erfolgen sollen. (vgl. Art. 10 Abs. 1 GVV).

Der aushaftende Differenzbetrag von 40% wurde seitens des Bundes nicht beglichen, die Wiener Landesregierung brachte daraufhin für die genannten Beispielfälle das Land Wien eine Klage gemäß Art. 137 B-VG ein.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 7. Oktober 2021, GZ: A 5/2021-10, zu Recht erkannt, dass der Bund gemäß Art. 11 Abs. 4 iVm Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, verpflichtet ist, dem Land Wien die Kosten für die Grundversorgung jener Fremder, denen gemäß § 8 AsylG 2005 der Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und über deren Anträge auf internationalen Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten innerhalb von zwölf Monaten nicht rechtskräftig entschieden wurde, zu 100% zu ersetzen.

Daraufhin erfolgte die Auswertung der Bezug habenden Datensätze für den Zeitraum 4. Quartal 2004 bis 2. Quartal 2021, eine Prüfung durch die Bundesländer kam zum gleichen Ergebnis und bestätigte die Validität der Daten. Ab dem 3. Quartal 2021 erfolgte eine Umsetzung in den Systemen und Berücksichtigung in der laufenden Abrechnung.

Ziele

Ziel 1: ■ Korrekte Anwendung der GVV



Maßnahmen

1. Bezahlung des Restbetrages an die Länder Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	51.082	4.668	0	0	0	55.750
Plan	28.163	39.985	0	0	0	68.148
Nettoergebnis	-51.082	-4.668	0	0	0	-55.750
Plan	-28.163	-39.985	0	0	0	-68.148

Erläuterungen

In den Jahren 2022 und 2023 wurde der Klagsbetrag samt Zinsen an das Land Wien und der Klagsbetrag an die Länder ausbezahlt. Da die restlichen Bundesländer dem Vergleich

noch nicht zugestimmt haben, konnten die Zinsen noch nicht ausbezahlt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

erklärungen angewiesen. Mit Hilfe der Finanzprokurator konnte eine Einsparung bei den Zinszahlungen erreicht werden, da die Berechnung der Zinsen erst ab Einbringung der Klage angerechnet wurden. Daraus ergibt sich die Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich in der Gesamtheit ausbezahlten Beträgen von 12,398 Millionen Euro. Bisher wurden 89,05% des Gesamtbetrages ausbezahlt. Aus diesem Grund wird die Zielerreichung mit „überwiegend erreicht“ klassifiziert.

Das Bundesministerium für Inneres hat durch die angeführten Maßnahmen dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich entsprochen. Dem Bundesland Wien wurde der ausstehende Betrag samt Zinsen bezahlt und ein Vergleich unterzeichnet, die restlichen Bundesländer haben vorerst nur den zugesprochenen Betrag ohne Zinsen erhalten. Die Zustimmung der Länder außer Wien zum Vergleich ist noch ausständig, die Zinsen werden nach Einlagen der Zustimmungs-

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Umsetzung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Periode 2019–2023)



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Ziel des AMIF besteht darin, nach Maßgabe der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus den internationalen Rechtsinstrumenten ergeben, zur effizienten Steuerung der Migrationsströme und zur Durchführung, Konsolidierung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik beizutragen.

Der AMIF ist auch ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Asylsysteme in den Mitgliedstaaten, aber auch zur Finanzierung von Migrationsprojekten in Drittstaaten.

Dadurch leistet der AMIF einen Beitrag zur Strategie der Bundesregierung.

Strategien der Bundesregierung, zu denen der AMIF einen Beitrag leisten kann, finden sich im Regierungsprogramm 2017-2022 in folgenden Passagen

Seite 32: Migrationspolitik mit dem Ziel, legale Migration streng nach den Bedürfnissen Österreichs auszurichten sowie illegale Migration wirksam zu bekämpfen und zu stoppen

Seite 33: Konsequente Verhinderung von Asylmissbrauch und Schaffung von Rahmenbedingungen, die rasche Asylverfahren bewirken

Seite 38: Integration durch Leistung und gesellschaftliche Teilhabe

Für den Integrationsbereich darf hinsichtlich des Regierungsprogramms 2017–2022 insbesondere auf das Kapitel „Integration“ verwiesen werden. So wie aus dem Nationalen Programm geht auch aus dem Regierungsprogramm 2017-2022 hervor,

dass für eine gelingende Integration der Erwerb der deutschen Sprache, die Akzeptanz unserer Werte und die Teilnahme am Arbeitsmarkt wesentliche Voraussetzungen sind. Von jenen Personen, die rechtmäßig und dauerhaft in unserem Land leben – also der Zielgruppe der AMIF-Integrationsmaßnahmen – wird eingefordert, dass sie sich aktiv um ihre Integration in die Gesellschaft und ihr Fortkommen bemühen sowie unsere verfassungsmäßig verankerten Werte hochhalten. Diese Ziele bilden zentrale Elemente des Nationalen Programms, weshalb Regierungs- und Nationales Programm thematisch eng miteinander verwoben sind. Ergänzend dazu darf auf die mit der Integrationsthematik in unterschiedlichen Zusammenhängen stehenden Kapitel „Innere Sicherheit“, „Landesverteidigung“, „Wissenschaft“, „Innovation und Digitalisierung“, „Sport“, „Kunst und Kultur“, „Frauen“ und „Arbeit“ verwiesen werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BKA-UG 10-W3:

Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik

2019-BMI-UG 18-W1:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMI-GB18.01-M1:

Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration und 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

2019-BMI-GB18.01-M4:

Effizienz der Außerlandesbringungen weiter optimieren (siehe Detailbudget 18.01.02.00 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)

Problemdefinition

Die gegenständliche WFA wurde zur Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundeskanzleramt (BKA) gemäß § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) idF BGBl. II Nr. 208/2014 zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014–2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen verfasst.

Zur Bewältigung der durch Migrationsströme hervorgerufenen Herausforderungen wurde von der Europäischen Union der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (in Folge AMIF) eingerichtet. Dieser Fonds wird von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt bzw. verwaltet und umfasst die Förderperiode 2014 bis 2020 [Laufzeit der Förderfähigkeitsperiode bzw. Einmeldung von Auszahlungen an Fördernehmer ist 01.01.2014 bis 30.06.2023].

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen des AMIF sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements
- die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates

Um europäische Mittel für Österreich aus dem AMIF lukrieren zu können und internationalen und europäischen Richtlinien (Genfer Flüchtlingskonvention, Europäische Menschenrechtskonvention, EU-Rückführungsrichtlinie) sowie der europäischen Zielsetzung – die Entwicklung einer gemeinsamen bzw. europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik, wobei ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Berücksichtigung der Grundsätze der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedsstaaten geschaffen werden soll – zu entsprechen, ist eine Umsetzung der Vorhaben im Bereich Asyl, Integration und Rückkehr unerlässlich.

Bei Betrachtung der aktuellen Situation in Österreich zeigt sich, dass auch aus gesellschaftspolitischer Sicht ein Tätigwerden bzw. das Aufrechterhalten bereits etablierter Maßnahmen in den genannten Bereichen absolut notwendig ist:

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden insgesamt 196.875 Asylanträge gestellt. Das österreichische Asylsystem baut generell auf der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus bei gleichzeitiger Unterbindung des Asylmissbrauchs auf. Im Rahmen des umfassenden österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes, erfolgt eine Umsetzung sämtlicher asylrelevanter europarechtlicher Vorgaben und Richtlinien. Um auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und die Wahrung der Qualität bei gleichzeitiger Beschleunigung der Asylverfahren zu gewährleisten, wurde mit Jänner 2014 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eingerichtet. Durch Zusammenlegung der Behördenkompetenzen wurde die Effektivität des Systems weiter erhöht. Österreich hat im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) stets ein breites Spektrum an Maßnahmen, die sich der Aufnahme von Asylwerber/innen widmen und zur Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung, sowie zur Länderdokumentation angeboten. Diese Bereiche umfassten Projekte zur Unterstützung der Asylbehörden, Beratungsprojekte im Asylverfahren zur Unterstützung von Asylwerbern nach der Ankunft in Österreich bzw. Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung der Überstellung in Bezug auf die Dublin-Verordnung. Darüber hinaus zielten weitere Maßnahmen auf die psychische Stabilisierung von traumatisierten Flüchtlingen mithilfe von Einzel- bzw. Gruppentherapien sowie auf Aufklärung der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zum Thema Asyl und die Fluchthintergründe von Schutzberechtigten ab. Hierzu wurden u. a. Informationskampagnen, Workshops und Tandemprojekte durchgeführt.

Als neue Maßnahme mit hoher Relevanz werden Unterstützungsmaßnahmen in Drittstaaten (Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer) im Rahmen der externen Dimension angestrebt:

Durch Unterstützung in Drittstaaten (Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer) können Schutzeinrichtungen ausgebaut und durch weitere Maßnahmen die Lebensbedingungen und Existenzgrundlagen sowohl für Flüchtlinge als auch für die aufnehmenden Gesellschaften verbessert werden. Dies umfasst neben medizinischer und psychologischer Hilfe-

leistung, allenfalls auch der Schaffung von Arbeitsplätzen auch weitere Möglichkeiten zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Dies ist ein Beitrag, um die Weiterreise von Schutzsuchenden über gefährliche Routen künftig etwas einzudämmen und diese Menschen in sicheren Regionen nahe der Krisenregion zu halten. Es muss sichergestellt werden, dass Flüchtlinge ein adäquates Niveau an Sicherheit und Lebensbedingungen vorfinden und sie schlussendlich eine längerfristige Perspektive in der Region erhalten. Dafür benötigt es eine eingehende Analyse und die Verbesserung der Datenlage hinsichtlich der Zusammenhänge von unzureichendem Schutz, dem Fehlen von Zugängen zu Entwicklungsmöglichkeiten und irregulären Sekundärbewegungen. Auch bedarf es eines Kapazitätsaufbaus in Bezug auf Leistungen, vor allem im Wohnungs-, Gesundheits- und Bildungsbereich, und zwar sowohl für Flüchtlinge als auch für die Aufnahmegesellschaft. Für die Akzeptanz gegenüber Flüchtlingen ist es von immenser Bedeutung, dass die örtliche Aufnahmegesellschaft ebenso von den Maßnahmen und Leistungen für Flüchtlinge profitiert. Gleichzeitig ist es notwendig, zielgruppenorientierte und leicht zugängliche Informationen über legale und realistische Möglichkeiten der Migration nach Europa und über die Risiken irregulärer Migration anzubieten.

Integration stellt eine Querschnittsmaterie dar und umfasst nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Die unterschiedlichen Teilbereiche von Integration werden in der institutionellen Verankerung auf Bundesebene abgebildet: Neben dem seit 01.03.2014 federführenden Bundeskanzleramt werden auch in anderen Ministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeiten integrationspolitische Themenstellungen behandelt – wie Aufenthaltsrecht, Arbeitsmarktzugang uvm. Im Jahr 2010 wurde von der Bundesregierung der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) beschlossen und zwei neue Integrationsgremien, der Expertenrat (ER) und der Integrationsbeirat (IB) eingerichtet. Der Nationale Aktionsplan für Integration deckt alle gesellschaftlichen Bereiche von Schule über Sprache bis Arbeit, Freizeit und Wohnen ab. Die key issues Sprache & Bildung, Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Werte & Willkommenskultur stellen die Förderschwerpunkte des österr. Mehrjahresprogrammes dar. Durch die Umsetzung von Maßnahmen innerhalb dieser Bereiche sollen u. a. Kinder möglichst früh die deutsche Sprache erlernen, damit ihnen später der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt offen steht. Die Beschäftigungsrate von Drittstaatsangehörigen (DSA) soll sukzessive an jene der Mehrheitsbevölkerung angepasst werden. Insbesondere soll Jugendlichen der Einstieg ins Berufsleben erleichtert werden. Österreich sieht Sprache & Bildung und die Beteiligung am Arbeitsmarkt als wesentliche Voraussetzung

und Multiplikator für eine erfolgreiche Integration. Um DSA die Integration in die österr. Gesellschaft zu erleichtern, sollen von Anfang an die in der Rechtsordnung festgeschriebenen Werte des Zusammenlebens vermittelt werden. Dies wird im Rahmen einer Willkommenskultur geschehen, die Österreich auch für DSA Fachkräfte attraktiv macht. Die lokalen Gegebenheiten Österreichs werden prioritätsübergreifend Berücksichtigung finden, da Integration vor allem vor Ort in den Gemeinden stattfindet.

Im Bereich Rückkehr ist es Österreich in den letzten zwei Jahrzehnten (schon vor Einführung der EU-Rückführungsrichtlinie) gelungen, basierend auf dem allgemeinen Programm zur Förderung der humanitären freiwilligen und unterstützten Rückkehr von Migranten die Option der freiwilligen Rückkehr sukzessive auszubauen. Die Nachhaltigkeit von Rückführungen, die bei den wesentlich aufwändigeren und kostenintensiveren zwangsweisen Außerlandesbringungen nicht in dem Maß gegeben ist, kann durch Forcierung der freiwilligen Rückkehr, verbunden mit einer Zukunftsperspektive in Form von speziellen Förderprogrammen im Herkunftsland maßgeblich erhöht werden. So erfolgten in den Jahren 2015 bis 2018 gesamt 21.486 freiwillige Ausreisen, davon 33% in Form einer unterstützten freiwilligen Rückkehr. Dem gegenüber stehen rund 12.000 Abschiebungen. Insgesamt erfolgten im genannten Zeitraum 43.500 Außerlandesbringungen. In diesem Zusammenhang ist das vorrangige Ziel, effizientere Mittel zur Steigerung der Attraktivität der freiwilligen Rückkehr zu etablieren. Es soll der Fokus auf das Bestehen einer flächendeckenden und zielgerichteten Beratungsstruktur gelegt werden, um potentielle Rückkehrer (bereits in Österreich aufhältige Personen, aber auch Personen, die sich noch in Erstaufnahme- und Transitländern befinden) über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und die damit verbundenen Vorteile informieren zu können. Auf spezielle Bedürfnisse bestimmter Zielgruppenangehörige wie Personen in Anhalte- und Ausreisezentren und besonders schutzwürdige Gruppen wird dabei durch spezifische Maßnahmen Bedacht genommen. Neben dem umfassenden Angebot der Beratungsleistung werden begleitend Reintegrationsprogramme in unterschiedlichen Herkunftsländern umgesetzt.

Österreich erklärte sich im Zuge der Syrien Krise zu Resettlement von syrischen Flüchtlingen bereit. Ob derartige Aktionen künftig fortgeführt werden, ist eine politische Entscheidung, die die künftige Regierung treffen muss. Resettlement kann einen positiven Beitrag nicht zuletzt im Rahmen eines neuen, gesamthaften Systems das einen Schwerpunkt auf den Schutz in der Region legt und dort ansetzt, wo die Hilfe am dringendsten

benötigt wird, nämlich in den Erstaufnahmestaaten in Folge einer Flüchtlingskrise, leisten. In einem solchen, neuartigen System kann Resettlement eine noch bedeutendere Rolle im Flüchtlingsschutz einnehmen. Voraussetzung dafür ist jedoch nicht zuletzt auch ein effektives Grenzschutzmanagement, das darüber hinaus keine (unkontrollierten) Flüchtlingsströme zulässt.

Betroffene bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr sind zunächst potentielle Fördernehmer wie nationale und internationale Organisationen (NGOs, IGOs) als auch Behörden.

In weiterer Folge kann auch die Zielgruppe des AMIF, basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 516/2014, als Betroffene definiert werden:

Die Zielgruppe des AMIF sind Drittstaatsangehörige, welche in den jeweiligen Bereichen bzw. spezifischen Zielen und den jeweiligen „Nationalen Prioritäten“ wie folgt definiert werden:

1) Asyl (VO/Art. 5)

- a) Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU;
- b) Personen, die eine der Formen des internationalen Schutzes nach Buchstabe a beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben;
- c) Personen, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen;
- d) Personen, die in einem Mitgliedstaat Österreich neu angesiedelt oder aus einem Mitgliedstaat Österreich überstellt werden oder wurden.

2) Integration (VO/Art. 9)

Zielgruppen sind

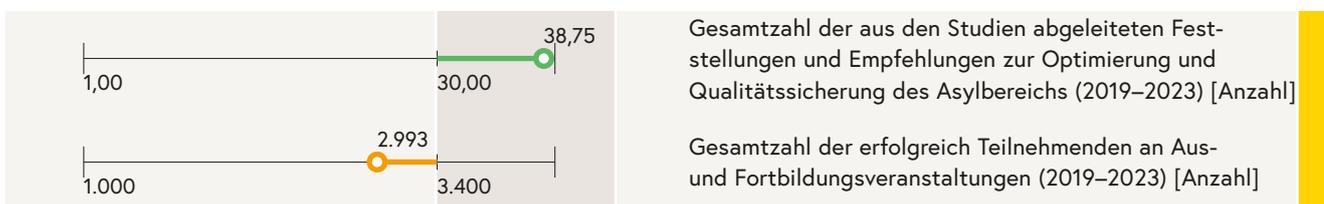
- a) Drittstaatsangehörige, die rechtmäßig und längerfristig im Bundesgebiet niedergelassen sind;
- b) Drittstaatsangehörige, denen internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU gewährt wurde (keine Asylwerber);
- c) Direkte Verwandte dieser Zielgruppe, sofern nachgewiesen werden kann, dass ihre Aufnahme in die Maßnahme für die effektive Durchführung erforderlich ist (siehe Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014).

3) Rückkehr (VO/Art. 11)

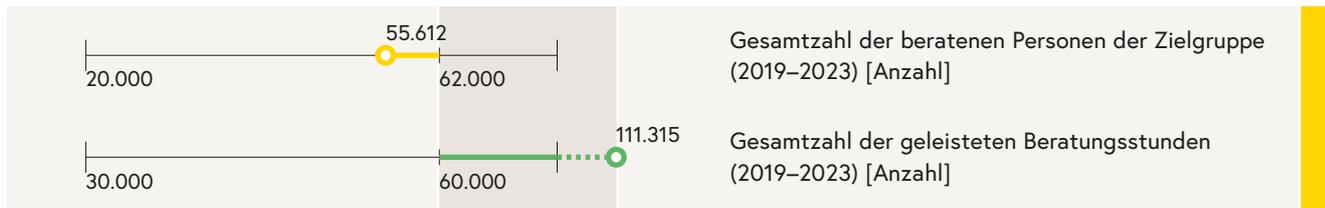
- a) Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat Österreich erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten (dies betrifft sowohl Personen die in Österreich aufhältig sind, als auch Personen die sich in Erstaufnahme- oder Transitländern befinden);
- b) Drittstaatsangehörige, denen in einem Mitgliedstaat Österreich ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben;
- c) Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat Österreich aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in einen Mitgliedstaat und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Artikel 9 und gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

Ziele

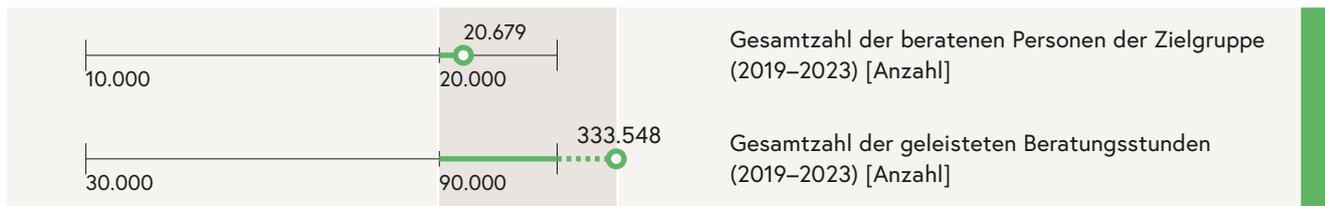
Ziel 1: ■ Qualitätssicherung bzw. –entwicklung in den Asylverfahren und verbesserte Struktur in der Asylverwaltung



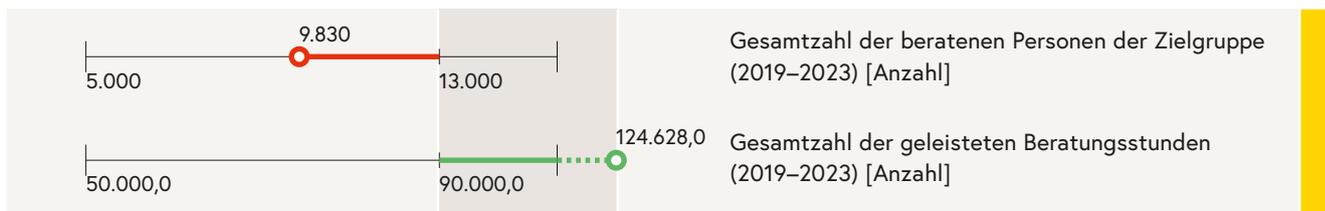
Ziel 2: ■ Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren



Ziel 3: ■ Effektive Unterstützung zur Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung



Ziel 4: ■ Psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Asylwerbern und Schutzberechtigten sicherstellen



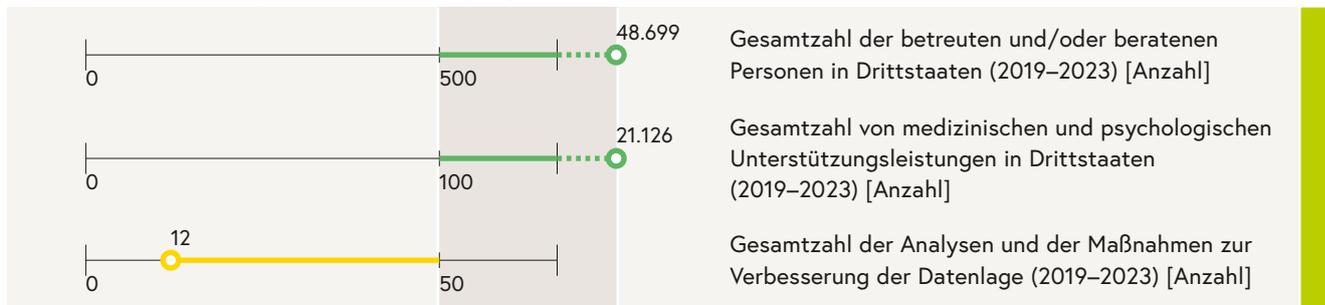
Ziel 5: ■ Sicherstellung des Zugangs zu objektiver und verlässlicher Herkunftsländerinformation



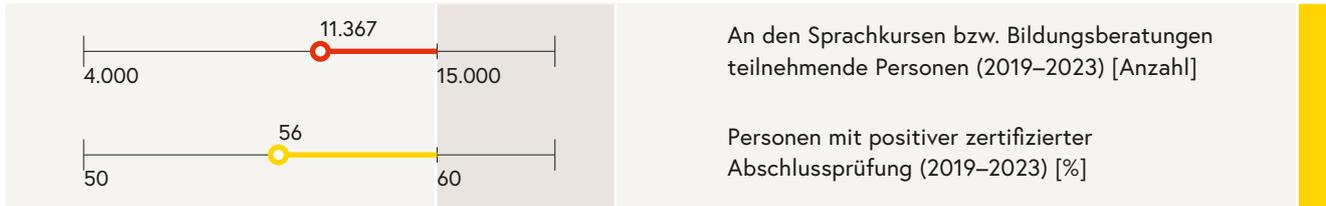
Ziel 6: ■ Sicherstellung einer adäquaten Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe



Ziel 7: ■ Verbesserung von Lebensbedingungen in Drittstaaten im Rahmen der externen Dimension



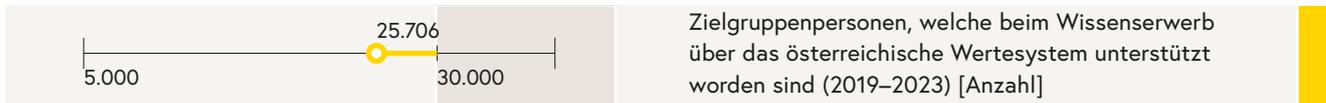
Ziel 8: Erhöhung der Chancen im Bildungsbereich und Stärkung der aktiven Teilhabe in der Gesellschaft (durch Sprachvermittlung, Bildungsberatung)



Ziel 9: Erhöhung des Anteils der Zielgruppe an der Erwerbsbevölkerung



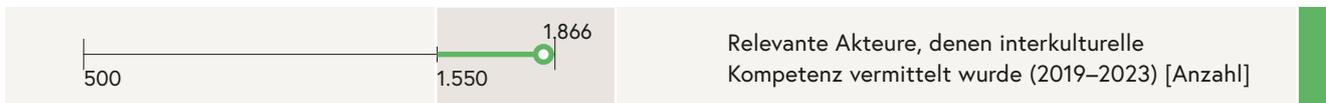
Ziel 10: Annäherung zwischen Zielgruppe und Aufnahmegesellschaft



Ziel 11: Weiterentwickelte Integrationsstrategien durch ein effektuiertes Indikatoren- und Monitoringsystem



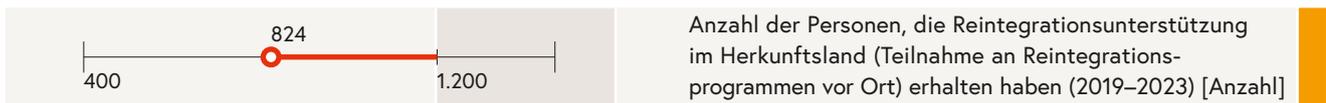
Ziel 12: Verbessertes Zugang der Zielgruppe zu öffentlichen Leistungen



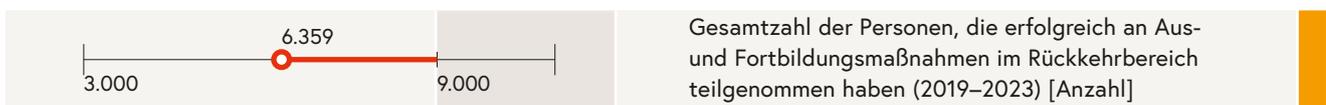
Ziel 13: Gesteigerte Anzahl an freiwilligen Rückkehrern sowohl im Mitgliedsstaat als auch in Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländer)



Ziel 14: Gesteigerte Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr



Ziel 15: Qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich garantieren



Maßnahmen

1. Studien und Evaluierungen in der Asylverwaltung sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Bedarfsträger	Beitrag zu Ziel 1	
2. Rechtsberatung sowie Bereitstellung von Informationen zu den administrativen und gerichtlichen Formalitäten für Asylwerber	Beitrag zu Ziel 2	
3. Beratungen von Asylwerbern im Zusammenhang mit der Dublin-Verordnung	Beitrag zu Ziel 3	
4. Flüchtlingsspezifische Psychotherapie insbesondere zur Behandlung von Traumatisierungen	Beitrag zu Ziel 4	
5. Bereitstellung von Herkunftsländerinformation für Asylbehörden	Beitrag zu Ziel 5	
6. Unterstützung bei der Neuansiedlung	Beitrag zu Ziel 6	
7. Unterstützungsmaßnahmen in Drittstaaten –herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländer	Beitrag zu Ziel 7	
8. Unterstützung bei der Berufs- und Ausbildungswahl durch Sprachkurse, Beratung und Projekte	Beitrag zu Ziel 8	
9. Berufs- bzw. fachspezifische Sprachkurse, Qualifizierung- und Berufsausbildungsmaßnahmen, Mentoring-, Beratungs- und Orientierungsprogramme	Beitrag zu Ziel 9	
10. Projekte zur Unterstützung beim Wissenserwerb über das österreichische Wertesystem	Beitrag zu Ziel 10	
11. Projekte zur Evaluierung und Bewertung der Integrationspolitik	Beitrag zu Ziel 11	
12. Schaffung von Vernetzungsebenen und Integrationsplattformen sowie dem Austausch von best-practice Beispielen	Beitrag zu Ziel 12	
13. Rückkehrberatung im freien Parteienverkehr sowie in Anhaltezentren und Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländern)	Beitrag zu Ziel 13	
14. Rückkehrberatung und Reintegrationsunterstützung in ausgewählten Drittstaaten	Beitrag zu Ziel 14	
15. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich	Beitrag zu Ziel 15	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	8.848	7.814	4.572	9.320	7.016	37.570
Plan	10.020	10.838	11.202	9.574	9.260	50.894
Aufwendungen gesamt	13.190	16.107	19.457	14.407	4.383	67.544
Plan	18.061	22.244	17.263	17.146	9.877	84.591
Nettoergebnis	-4.342	-8.293	-14.885	-5.087	2.633	-29.974
Plan	-8.041	-11.406	-6.061	-7.572	-617	-33.697

Erläuterungen

Seitens der EU ist ein einmaliger, anfänglicher Vorschuss in Höhe von 4% des für Österreich zur Verfügung gestellten Gesamtbeitrags sowie eine jährliche Vorfinanzierung in Höhe von je 5% pro Jahr vorgesehen. Zusätzlich wird seitens der EU jährlich die Differenz zwischen den erhaltenen Vorfinanzierungen und den an Projektträger ausgezahlten Mittel erstattet. Somit müssen die Anweisungen an Projektträger die erhaltenen Vorfinanzierungen jedenfalls übersteigen, um einen positiven Saldo zu generieren und damit einen weiteren Zahlungsfluss von EU-Geldern an Österreich zu lukrieren.

Die Differenz zwischen den geplanten und tatsächlich ausbezahlten Beträgen ergibt sich daraus, dass einige Projekte noch nicht zur Gänze abgerechnet wurden und deswegen in den Jahren 2024 und 2025 noch Aus- und Einzahlungen erwartet werden.

Außerdem wurden die geplanten Ausgaben für Resettlement und Relocation in Höhe von rund 6,3 Mio EUR infolge der Einstellung dieser Vorhaben nicht ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Das Wesentlichkeitskriterium (1.000 junge Menschen) wurde erreicht. Das Ziel „Rechtsberatung“ orientierte sich nicht an den subjektiven Wünschen der Klienten, sondern auf den sachlichen Kernbereich. Das Vorliegen der Voraussetzungen des angestrebten Schutzes sowie die Erfolgsaussichten auf Gewährung dieses Schutzes. Es konnten den Klienten erste Auskünfte vor allem über das betreffende Asylverfahren gegeben

werden bzw. an die zuständigen Stellen verwiesen werden. Die Sprachkompetenz der eingesetzten Rechtsberater bzw. die Möglichkeit schnell auf sprachkundige Personen zurückzugreifen ermöglichte, dass die Anliegen der Asylwerber sofort aufgenommen werden konnten und auf diese auch sofort reagiert werden konnte. Dies ist nicht zuletzt für junge Menschen von besonderer Bedeutung und fördert deren Zukunft in mittelfristiger Perspektive.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben, wurde ein europäisches Förderinstrument, der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, umgesetzt. Zur Umsetzung des Vorhabens wurden Förderprojekte in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr durchgeführt.

In den Bereichen Rückkehr und Asyl strebte man nach einer möglichst großen überregionalen bzw. bundesweiten Projektfinanzierung. Im Bereich Integration verfolgte man hingegen das strategische Ziel, kleine, lokale Projekte unter starker Einbindung diverser Partner zu fördern.

Die Ziele der finanzierten Maßnahmen entsprachen den tatsächlichen Bedürfnissen.

Die Kohärenz wurde bei der Planung und bei der Durchführung des Fonds durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt. Dazu zählen vor allem die enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Verantwortungsträgern in Form von kompetenz-übergreifenden Gremien sowie die Transparenzdatenbank. Diese Maßnahmen sicherten zudem die Komplementarität des AMIF zu anderen Förderprogrammen und Förderinstrumenten.

Das Ziel 1 – Qualitätssicherung bzw. –entwicklung in den Asylverfahren und verbesserte Struktur in der Asylverwaltung wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine überplanmäßig und die andere teilweise erreicht wurde.

Das Ziel 2 – Umfassende Beratung von Asylwerbern und Schutzberechtigten im asylrechtlichen Verfahren – wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine überplanmäßig und eine überwiegend erreicht wurden.

Das Ziel 3 – Effektive Unterstützung zur Durchführung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, beide wurden überplanmäßig erreicht.

Das Ziel 4 – Psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Asylwerbern und Schutzberechtigten sicherstellen – wurde überwiegend erreicht. Es handelt sich hierbei um ein Ziel mit zwei Kennzahlen. Eine konnte nicht erreicht werden, während die andere überplanmäßig erreicht wurde.

Das Ziel 5 – Sicherstellung des Zugangs zu objektiver und verlässlicher Herkunftsländerinformation – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Das Ziel 6 – Sicherstellung einer adäquaten Abwicklung von Resettlement und humanitärer Hilfe – wurde nicht erreicht. Es wurde entschieden, keine weiteren Resettlement Aktionen und humanitäre Hilfe-Programme durchzuführen.

Das Ziel 7 – Verbesserung von Lebensbedingungen in Drittstaaten im Rahmen der externen Dimension – wurde zur Gänze erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit drei Kennzahlen. Der Zielerreichungsgrad ergibt sich daraus, dass zwei Kennzahlen überplanmäßig und eine überwiegend erreicht wurden.

Das Ziel 8 – Erhöhung der Chancen im Bildungsbereich und Stärkung der aktiven Teilhabe in der Gesellschaft (durch Sprachvermittlung, Bildungsberatung) – wurde überwiegend erreicht.

Es handelt sich hier um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wovon eine nicht und die andere überwiegend erreicht wurden. Das Ziel wird als überwiegend erreicht beurteilt, da bei der nicht erreichten Kennzahl mehr als zwei Drittel des Zielzustandes erreicht wurden.

Das Ziel 9 – Erhöhung des Anteils der Zielgruppe an der Erwerbsbevölkerung – und Berufsausbildungsmaßnahmen – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Beim Ziel 10 – Annäherung zwischen Zielgruppe und Aufnahmegesellschaft – wurde die Kennzahl „Zielgruppenpersonen, welche beim Wissenserwerb über das österreichische Wertesystem unterstützt worden sind“ überwiegend erreicht.

Das Ziel 11 – Weiterentwickelte Integrationsstrategien durch ein effektuiertes Indikatoren- und Monitoringsystem – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Das Ziel 12 – Verbessertes Zugang der Zielgruppe zu öffentlichen Leistungen – wurde überplanmäßig erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl.

Das Ziel 13 – Gesteigerte Anzahl an freiwilligen Rückkehrern sowohl im Mitgliedsstaat als auch in Drittstaaten (Erstaufnahme- und Transitländer) – wurde teilweise erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit zwei Kennzahlen, wobei eine überplanmäßig und die andere nicht erreicht wurde.

Das Ziel 14 – Gesteigerte Nachhaltigkeit der freiwilligen Rückkehr – wurde teilweise erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl. Das Ziel wurde deswegen als teilweise erreicht eingestuft, da bei der nicht erreichten Kennzahl mehr als zwei Drittel des Zielzustandes erreicht wurden.

Das Ziel 15 – Qualitativ hochwertige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter im Rückkehrbereich garantieren – wurde teilweise erreicht. Es handelt sich um ein Ziel mit einer Kennzahl. Das Ziel wird als überwiegend erreicht beurteilt, da bei der nicht erreichten Kennzahl mehr als zwei Drittel des Zielzustandes erreicht wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021-2027 (bmi.gv.at)

www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2021_2027/Asyl-_Migrations-_und_Integrationsfonds/start.aspx

AMIF-Integration

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/asyl-migrations-und-integrationsfonds.html

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014-2020 (bmi.gv.at)

www.bmi.gv.at/107/EU_Foerderungen/Finanzrahmen_2014_2020/AMIF/start.aspx

